



GEMEINDE GRUB AR

*Einfach schön!*

---

# **GEMEINDEORDNUNG der Gemeinde Grub AR**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

**I. Grundlagen**

Art. 1 Zweck.....  
Art. 2 Einwohnergemeinde.....  
Art. 3 Organe.....  
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen.....

**II. Stimmberechtigten**

Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten.....  
Art. 6 Wahlen.....  
Art. 7 Obligatorisches Referendum.....  
Art. 8 Fakultatives Referendum.....

**III. Initiativrecht**

Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl.....  
Art. 10 Form.....  
Art. 11 Verfahren.....  
Art. 12 Gegenvorschlag doppeltes Ja.....

**IV. Mitwirkungsrechte**

Art. 13 Volksdiskussion.....  
Art. 14 Vernehmlassungen.....  
Art. 15 Oeffentliche Orientierungsversammlung.....  
Art. 16 Konsultativabstimmung.....  
Art. 17 Petitionsrecht.....

**V. Der Gemeinderat**

Art. 18 Zusammensetzung / Amtsdauer.....  
Art. 19 Sitzungsturnus.....  
Art. 20 Beschlussfähigkeit Abstimmungsmodus.....  
Art. 21 Aufgaben und Befugnisse.....  
    a) Im Allgemeinen.....  
    b) Delegationen.....  
Art. 22 c) Finanzkompetenzen.....  
    Berechnungsgrundlagen für die Finanzkompetenz.....  
    Information über Kompetenzbeträge.....  
Art. 23 d) Ausserordentliche Lagen.....  
Art. 24 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.....  
Art. 25 Vizepräsidentin oder Vizepräsident.....  
Art. 26 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber.....  
Art. 27 Büro des Gemeinderates.....

# **EINWOHNERGEMEINDE GRUB AR**

## **GEMEINDEORDNUNG**

---

### **VI. Die Geschäftsprüfungskommission**

- Art. 28 Zusammensetzung.....
- Art. 29 Aufgaben.....

### **VII. Kommissionen**

- Art. 30 Wählbarkeit und Wahlen.....
- Art. 31 Rücktritte aus Kommissionen.....
- Art. 32 Organisation der Kommissionen.....
- Art. 33 Beschlussfähigkeit.....
- Art. 34 Protokolle.....
- Art. 35 Verbindlichkeit von Budgets.....
- Art. 36 Antragstellung.....

### **VIII. Finanzhaushalt**

- Art. 37 Finanzhaushalt.....

### **IX. Rechtsschutz**

- Art. 38 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde.....

### **X. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 39 Inkrafttreten.....

### **ANHANG**

- Uebersicht Finanzkompetenzen.....
- Kantonale Gesetzgebung (Auszug).....
- Schlagwortverzeichnis.....

# GEMEINDEORDNUNG

## der Gemeinde Grub AR

vom 26. November 2000

Die *Einwohnergemeinde Grub*,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> und  
Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes <sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### I. Grundlagen

*Art. 1*

*Zweck*<sup>3)</sup>

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Grub im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

*Art. 2*

*Einwohnergemeinde*<sup>4)</sup>

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

*Art. 3*

*Organe*<sup>5)</sup>

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

---

<sup>1</sup> bGS 111.1

<sup>2</sup> bGS 151.11

<sup>3</sup> Vgl. Art. 102 Abs. 1 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

<sup>4</sup> vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 Kantonsverfassung und Art. 2 Gemeindegesetz

<sup>5</sup> vgl. Art. 13 Gemeindegesetz

Art. 4

*Allgemeine  
Bestimmungen*

Es gelten die kantonalen Vorschriften für

- die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen<sup>6</sup>);
- die Unvereinbarkeit<sup>7</sup>);
- die Amtsdauer<sup>8</sup>);
- den Ausstand<sup>9</sup>);
- die Protokollführung<sup>10</sup>);
- die Schweigepflicht<sup>11</sup>);
- Information und Akteneinsicht<sup>12</sup>) sowie
- Aufbewahrung und Archivierung<sup>13</sup>).

## **II. Die Stimmberechtigten**

Art. 5

*Gesamtheit der  
Stimmberechtigten*

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 6

*Wahlen*

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- c) ...<sup>14a</sup>;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;
- e) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber.

Die Stimmberechtigten

- f) verleihen das Gemeindebürgerrecht an ausländische Staatsangehörige<sup>14</sup>)

---

<sup>6</sup> Art. 5 Gemeindegesetz

<sup>7</sup> Art. 6 Gemeindegesetz

<sup>8</sup> Art. 7 Gemeindegesetz

<sup>9</sup> Art. 8 Gemeindegesetz

<sup>10</sup> Art. 9 Gemeindegesetz

<sup>11</sup> Art. 10 Gemeindegesetz

<sup>12</sup> Art. 11 Gemeindegesetz

<sup>13</sup> Art. 12 Gemeindegesetz

<sup>14</sup> Art. 10 und 11 Abs. 1 lit. b Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht bGS 121.1

<sup>14a</sup> Gegenstandslos geworden durch die Änderung der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2010

# EINWOHNERGEMEINDE GRUB AR

## GEMEINDEORDNUNG

---

### Art. 7

*Obligatorisches  
Referendum*

Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Aenderung der Gemeindeordnung<sup>15</sup>);
- b) Neue, einmalige Ausgaben, die den Betrag von 30 Prozent einer Steuereinheit übersteigen<sup>16</sup>);
- c) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von 5 Prozent einer Steuereinheit übersteigen<sup>17</sup>);
- d) An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, deren Preis den Betrag von einer Steuereinheit übersteigen<sup>18</sup>);
- e) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht<sup>19</sup>);
- f) ...<sup>20</sup>);
- g) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung<sup>21</sup>);
- h) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind<sup>22</sup>).

### Art. 8

*Fakultatives  
Referendum*

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 15% und 30% des Ertrages einer Steuereinheit<sup>23</sup>);
- b) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen zwischen 2% und 5% des Ertrages einer Steuereinheit<sup>24</sup>);
- c) Erwerb und Veräusserungen oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, deren Preis zwischen 25% und 100% einer Steuereinheit liegt<sup>25</sup>).
- d) Erlass, Aufhebung und Aenderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale und kommunale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht<sup>26</sup>);

---

<sup>15</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz

<sup>16</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>17</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>18</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>19</sup> Art. 17 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz

<sup>20</sup> Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2011

<sup>21</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz

<sup>22</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. i Gemeindegesetz

<sup>23</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>24</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>25</sup> siehe Tabelle 'Finanzkompetenzen' im Anhang

<sup>26</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. b Gemeindegesetz

# EINWOHNERGEMEINDE GRUB AR

## GEMEINDEORDNUNG

---

### Art. 8 Fortsetzung

- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter<sup>27</sup>);
- f) Aenderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen<sup>28</sup>);
- g) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Aenderungen der Statuten von Zweckverbänden<sup>29</sup>);
- h) Jahresrechnung<sup>29a</sup>

### III. Initiativrecht<sup>30</sup>)

#### Art. 9

*Gegenstand  
Unterschriftenzahl*

- 1) Mit einer Initiative können verlangt werden:
  - a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung<sup>31</sup>);
  - b) der Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen<sup>32</sup>).
- 2) Eine Initiative muss von mindestens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein<sup>33</sup>).

#### Art. 10

*Form*

- 1) Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden<sup>34</sup>).
- 2) Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung<sup>35</sup>) oder der Erlass oder die Aenderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist<sup>36</sup>), ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

#### Art. 11

*Verfahren*

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative<sup>37</sup>).

---

<sup>27</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. c Gemeindegesetz

<sup>28</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. g Gemeindegesetz

<sup>29</sup> Art. 15 Abs. 3 lit. h Gemeindegesetz

<sup>29a</sup> Eingefügt durch Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2011

<sup>30</sup> Vgl. Art. 106 Kantonsverfassung (KV)

<sup>31</sup> Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a KV

<sup>32</sup> Art. 106 Abs. 1 KV; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b KV, Art. 49 lit. b Gesetz über die politischen Rechte

<sup>33</sup> Vgl. Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>34</sup> Art. 106 Abs. 2 KV; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 KV, Art. 50 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>35</sup> Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 KV

<sup>36</sup> Art. 106 Abs. 3 KV und Art. 50 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte

<sup>37</sup> Art. 57 Gesetz über die politischen Rechte

# EINWOHNERGEMEINDE GRUB AR

## GEMEINDEORDNUNG

---

### Art. 12

*Gegenvorschlag*

- 1) Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten<sup>38</sup>).
- 2) Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie<sup>39</sup>
  - a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht;
  - b) übergeordnetem Recht widerspricht;
  - c) undurchführbar ist.
- 3) Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln<sup>40</sup>).
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>41</sup>).

*doppeltes Ja*

## IV. Mitwirkungsrechte

---

### Art. 13

*Volksdiskussion*

Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftliche Anträge einreichen.

### Art. 14

*Vernehmlassungen*

- 1) Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.
- 2) Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

### Art. 15

*Oeffentliche  
Orientierungs-  
versammlung*

- 1) Zur Information der Stimmberechtigten kann der Gemeinderat, besonders im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.
- 2) Solche Veranstaltungen sind spätestens acht Tage vor dem entsprechenden Abstimmungs- oder Wahltermin anzusetzen.

### Art. 16

*Konsultativabstimmung*

Zur Abklärung grundsätzlicher Fragen kann der Gemeinderat unter der Bevölkerung Konsultativabstimmungen durchführen. Dabei ist nach dem in Art. 5 GO und dem im Gesetz über die politischen Rechte<sup>42</sup>) festgelegten Verfahren vorzugehen.

---

<sup>38</sup> Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 Kantonsverfassung

<sup>39</sup> Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 2 Kantonsverfassung

<sup>40</sup> Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 55 Abs. 3 Kantonsverfassung

<sup>41</sup> bGS 131.12

<sup>42</sup> Art. 48 G Politische Rechte bGS 131.12



Art. 17

*Petitionsrecht<sup>43)</sup>*

- 1) Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.
- 2) Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

**V. Der Gemeinderat**

Art. 18

*Zusammensetzung/  
Amtdauer*

- 1) Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 6 lit. b dieser Ordnung selbst.
- 2) Die Amtdauer beträgt vier Jahre<sup>44)</sup>.
- 3) Rücktritte sind bis spätestens 31. Januar schriftlich einzureichen<sup>45)</sup>.

Art. 19

*Sitzungsturnus*

- 1) Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel monatlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung.
- 2) So oft es die Geschäfte erfordern, können durch das Gemeindepräsidium oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern auch ausserordentliche Sitzungen anberaumt werden.

Art. 20

*Beschlussfähigkeit  
Abstimmungsmodus*

- 1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 2) Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende (Gemeindepräsident(in)/ Vizepräsident(in) den Stichentscheid.
- 3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich<sup>46)</sup>.

---

<sup>43)</sup> Art. 16 Kantonsverfassung

<sup>44)</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 1 Gemeindegesetz (bGS 151.11) und Art. 65 Kantonsverfassung (bGS 111.1)

<sup>45)</sup> Vgl. Art. 42bis Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

<sup>46)</sup> Vgl. Art. 7 Abs. Informationsgesetz (bGS 133.1)

# EINWOHNERGEMEINDE GRUB AR

## GEMEINDEORDNUNG

---

### Art. 21

#### *Aufgaben und Befugnisse*

1) Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

#### *a) Im allgemeinen*

1 bis) Er erlässt unter Einbezug der Bevölkerung ein Leitbild für die Gemeinde und führt dieses periodisch nach<sup>48a)</sup>.

2) Der Gemeinderat überträgt einzelne Vollzugsaufgaben und Befugnisse an die Kommissionen.

3) Der Gemeinderat

a) legt die Ressorts fest und bestimmt die Ressortverantwortlichen;

b) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde;

c) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;

d) vollzieht das eidgenössische, das kantonale und das kommunale Recht und setzt die Beschlüsse um;

e) legt die Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder fest;

f) setzt die Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal in einem Arbeits- und Besoldungsreglement fest;

g) beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für das Gemeindepersonal, ungeachtet der in Art. 22 Abs. 2 geregelten Finanzkompetenz;

h) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung;

i) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für Bekanntmachungen der Gemeinde<sup>47)</sup>;

j) erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit Reglemente;

k) wählt die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen (unter Vorbehalt von Art. 6 dieser Ordnung) sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;

l) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen;

m) vertritt die Gemeinde nach aussen.

#### *b) Delegationen<sup>48)</sup>*

### Art. 22

#### *c) Finanzkompetenzen*

1) Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

2) Er beschliesst über:

a) gebundene Ausgaben und Aenderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;

b) neue einmalige Ausgaben, die 15 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigen;

---

<sup>47</sup> Art. 11 Abs. 2 Gemeindegesetz

<sup>48</sup> Art. 25 Abs. 2 Gemeindegesetz

<sup>48a</sup> Eingefügt durch Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2011

# EINWOHNERGEMEINDE GRUB AR

## GEMEINDEORDNUNG

---

### Art. 22 Fortsetzung

- c) neue jährliche wiederkehrende Ausgaben, welche zwei Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigen;
  - d) den An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, deren Preis 25 Prozent des Ertrags einer Steuereinheit nicht übersteigt;
  - e) den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften, die als Kapitalanlage dienen oder im Rahmen der Bodenpolitik des Gemeinwesens (Förderung des Wohnungsbaus, Erhalten und Ansiedeln von Gewerbe und Kleinindustrie, Realersatz, vorsorglicher Landerwerb für öffentliche Zwecke) im gegebenen Fall wieder verkauft werden;
- 3) Als für die Berechnung der in Art. 7 Bst. b-d, Art. 8 Bst. a-c und Art. 22 Bst. b-d genannten Beträge massgebender Ertrag gilt der Ertrag einer einfachen Steuer, der im Vorjahr in der Gemeinde Grub eingenommenen Landessteuer.
- 4) Die für die Finanzkompetenz massgebenden Beträge werden jährlich im Bericht zur Jahresrechnung bekanntgegeben.

*Berechnungsgrundlage für die Finanzkompetenz*

*Information über Kompetenzbeträge*

### Art. 23

- 1) Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.
- 2) Für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage (Katastrophe, kriegerische Ereignisse) ist der Gemeinderat nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

*d) ausserordentliche Lagen<sup>49)</sup>*

### Art. 24

- 1) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident präsidiert den Gemeinderat. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.
- 1 bis) Sie oder er leitet das Gemeindepersonal<sup>50a)</sup>.
- 2) Sie oder er trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung<sup>50b)</sup>.
  - 3) Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

*Gemeindepräsidentin oder<sup>50)</sup>*

*Gemeindepräsident*

*Vizepräsidentin oder Vizepräsident*

---

<sup>49)</sup> Art. 20 Gemeindegesetz

<sup>50)</sup> Art. 21 Gemeindegesetz

<sup>50a)</sup> Eingefügt durch Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2011

<sup>50b)</sup> Änderung durch Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2011

# EINWOHNERGEMEINDE GRUB AR

## GEMEINDEORDNUNG

---

### Art. 25

- 1) Stellvertretung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- 2) Sie oder er vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, falls diese/dieser am Ausüben ihrer/seiner Funktion verhindert ist.

### Art. 26

*Gemeindeschreiberin  
oder  
Gemeindeschreiber<sup>51</sup>*

- 1) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei.
- 2) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil und ist für die Protokollführung verantwortlich<sup>53a</sup>).
- 3) Er oder sie unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Leitung, Planung und Koordination der Arbeit des Gemeinderates<sup>53b</sup>).

### Art. 27

*Büro des  
Gemeinderats*

- 1) Der Gemeinderat wählt sein Büro, das in der Regel aus Gemeindepräsident(in), Vizepräsident(in) und Gemeindeschreiber(in) besteht.
- 2) Das Büro unterstützt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin bei der Planung und Leitung der Arbeit des Gemeinderates<sup>53c</sup>).
- 3) Dem Gesamtgemeinderat ist über dringende Fälle spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten.

## **VI. Die Geschäftsprüfungskommission<sup>52</sup>**

### Art. 28

*Zusammensetzung*

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

### Art. 29

*Aufgaben*

- 1) Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes<sup>53</sup>).
- 2) Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

---

<sup>51</sup> Art. 22 Gemeindegesetz

<sup>52</sup> Art. 23 Gemeindegesetz

<sup>53</sup> bGS 612.0

<sup>53a</sup> Änderung durch Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2011

<sup>53b</sup> Eingefügt durch Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2011

<sup>53c</sup> Änderung durch Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2011; vgl. Art. 21 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz

Art. 29 Fortsetzung

- 3) Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören<sup>54</sup>).
- 4) Sie kann eine externe, fachkompetente Revisionsfirma beiziehen; die dafür notwendigen Mittel lässt sie über den ordentlichen Voranschlag bereitstellen.

**VII. Kommissionen**

Art. 30

*Wählbarkeit und Wahlen*

- 1) Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen und Delegationen<sup>55</sup>).
- 2) Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind wählbar. Die Ausnahme regelt das Gemeindegesetz<sup>56</sup>).
- 3) In der Regel soll jeder dieser Kommissionen mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.
- 4) Die Ernennung als Kommissionsmitglied bzw. Gemeindevertreter wird der/dem Gewählten, sofern sie/er nicht dem Gemeinderat angehört, schriftlich mitgeteilt.
- 5) Ablehnung der Wahl ist innert acht Tagen der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten schriftlich mitzuteilen, ansonsten das Amt für ein Jahr zu versehen ist.

Art. 31

*Rücktritte aus Kommissionen*

- 1) Demissionen aus Kommissionen sind dem Gemeinderat schriftlich, mindestens acht Wochen vor den Ersatzwahlen, einzureichen.
- 2) Ein Rücktritt als Mitglied des Gemeinderates bewirkt auch den Rücktritt aus allen Kommissionen und die Rückgabe aller Delegierten-Mandate<sup>57</sup>).

Art. 32

*Organisation der Kommissionen*

- 1) Die Anzahl der Kommissionsmitglieder wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 2) Alle nach Art. 21 Abs. 3 Bst. k bestimmten Kommissionen werden durch eine vom Gemeinderat gewählte Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet. Im Übrigen konstituieren und organisieren sich die Kommissionen selbst.

---

<sup>54</sup> Art. 23 Gemeindegesetz

<sup>55</sup> Art. 24 Gemeindegesetz

<sup>56</sup> Art. 24 Abs. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

<sup>57</sup> Art. 24 Gemeindegesetz

Art. 33 *Beschlussfähigkeit*  
Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Beratende Kommissionsmitglieder üben kein Stimmrecht aus.

Art. 34 *Protokolle*  
Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Beschlüsse Protokoll zu führen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen<sup>58</sup>).

Art. 35 *Verbindlichkeit von Budgets*  
Die Kommissionen haben die von der Stimmbürgerschaft bewilligten Budgets einzuhalten. Falls dringende unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig werden, ist beim Gemeinderat, wenn möglich bevor die Ausgabe getätigt wird, ein Nachtragskredit zu beantragen.

Art. 36 *Antragstellung*  
Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

### **VIII. Finanzhaushalt**

Art. 37 *Finanzhaushalt*  
Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes<sup>59</sup>).

### **IX. Rechtsschutz**

Art. 38 *Rechtsmittel,<sup>60</sup>  
Aufsichtsbeschwerde*

- 1) Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen
  - a) gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat;
  - b) gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

---

<sup>58</sup> Art. 9 Gemeindegesetz

<sup>59</sup> bGS 612.0

<sup>60</sup> vgl. Art. 45 und 46 Gemeindegesetz

Art. 38 Fortsetzung

- 2) Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>61</sup>). Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.
- 3) Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>62</sup>).

**X. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 39

*Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat<sup>63</sup>) in Kraft. Sie ersetzt das Gemeindereglement vom 31. Januar 1989.

Grub AR, 01. Januar 2001

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Peter Jucker

Willi Solenthaler

**XI. Änderung vom 13. Februar 2011; Inkrafttreten**

Die am 13. Februar 2011 geänderten Bestimmungen wurden vom Regierungsrat am 21. Juni 2011 genehmigt und treten am 4. Juli 2011<sup>64</sup> in Kraft.

---

<sup>61</sup> bGS 143.5

<sup>62</sup> bGS 131.12

<sup>63</sup> vgl. Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz

<sup>64</sup> Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2011

## **ANHANG**

### **Uebersicht Finanzkompetenzen**

Prozentansätze einer Steuereinheit

	Obligatorisches Referendum Art. 7 b bis d	Fakultatives Referendum Art. 8 a bis c	Gemeinderatsentscheid Art. 22 b-d
Neue einmalige Ausgaben	über 30 %	über 15 bis 30 %	bis 15 %
neue wiederkehrende Ausgaben	über 5 %	über 2 bis 5 %	bis 2 %
Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	Über 100 %	25 bis 100 %	bis 25 %

### **Kantonale Gesetzgebung (Auszug)**

	bGS
Kantonsverfassung	111.1
Gesetz über das Verwaltungsverfahren	143.5
Gesetz über die politischen Rechte	131.12
Gesetz über den Fristenlauf	143.4
Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht	121.1



**ANHANG**

**SCHLAGWORTVERZEICHNIS**

*Hinweise auf übergeordnetes Recht*

Abstimmungen		Gesetz über die politischen Rechte
Abstimmungsbüro	7	Gesetz über die politischen Rechte
Abstimmungsmaterial	32 Abs. 1	Gesetz über die politischen Rechte
Amtsdauer	65	Kantonsverfassung
Amtsgeheimnis	7	Gemeindegesezt
Aufgaben	10	Gemeindegesezt
Ausgaben, gebundene	100	Kantonsverfassung
Ausländer-Stimmrecht	4	Finanzhaushaltsgesezt
Ausländer-Wahlrecht	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
Ausschluss Öffentlichkeit	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
ausserordentliche Lagen	7 Abs. 2	Gesetz über Informationen und Akteneinsicht
Ausstand	20	Gemeindegesezt
Befugnisse Gemeinderat	4	Gesetz über das Verwaltungsverfahren
Befugnisse Stimmberechtigte	18 Abs. 2	Gemeindegesezt
Behördeninformation	15	Gesetz über die politischen Rechte
Behördeninformation	67	Kantonsverfassung
Delegationen	8	Gesetz über Informationen und Akteneinsicht
Demission	25	Gemeindegesezt
Einwohnergemeinde	42 Abs. 2	Gesetz über die politischen Rechte
Finanzkompetenzen	2	Gemeindegesezt
Führungsorgan, ziviles	20	Gemeindegesezt
Gemeindeautonomie	3	Gemeindegesezt
Gemeindeordnung	4	Gemeindegesezt
Gemeindepräsident	21	Gemeindegesezt
Gemeinderat Befugnisse	18 Abs. 2	Gemeindegesezt
Gemeindeschreiber	22	Gemeindegesezt
Haushaltsgleichgewicht		Finanzhaushaltsgesezt
Information Behörden	67	Kantonsverfassung
Information Behörden	8	Gesetz über Informationen und Akteneinsicht
Initiative	106	Kantonsverfassung
Kommissionen	18 Abs. 2	Gemeindegesezt
Kommissionen	24	Gemeindegesezt
Kommissionen	25 Abs. 2	Gemeindegesezt
Nachbargemeinden	28	Gemeindegesezt
Petition	16	Kantonsverfassung
Rücktritte	42 Abs. 2	Gesetz über die politischen Rechte
Schweigepflicht	10	Gemeindegesezt
Sitzungen, öffentliche	7 Abs. 2	Gesetz über Informationen und Akteneinsicht
Stimmberechtigte	15	Gesetz über die politischen Rechte
Stimmgeheimnis	11	Gesetz über die politischen Rechte
Stimmrecht Ausländer	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
Stimmrecht	2	Gesetz über die politischen Rechte
Vernehmlassungen	56, 57	Kantonsverfassung
Versand Abstimmungsmaterial	32 Abs. 1	Gesetz über die politischen Rechte
Verschwiegenheit	10	Gemeindegesezt
Volksdiskussion	56, 57	Kantonsverfassung
Wahlen		Gesetz über die politischen Rechte
Wahlrecht Ausländer	105 Abs. 2	Kantonsverfassung
Zählbüro	7	Gesetz über die politischen Rechte